

Film

Herstellungsbeitrag

Kriterien

1/3

Beitragsberechtigung

Gesuche können von professionellen Aargauer Filmschaffenden (Regisseurinnen und Regisseuren, Autorinnen und Autoren, verantwortlichen Produzentinnen und Produzenten) beantragt werden. Reicht eine ausserkantonale Produktionsfirma das Gesuch ein, muss ein persönliches Begleitschreiben des/der Aargauer Filmschaffenden beigelegt werden.

Den notwendigen Aargau-Bezug erfüllt:

- wer den zivilrechtlichen Wohnsitz seit zwei Jahren im Aargau hat, oder
- wer durch Werk oder Tätigkeit im Aargauer Kulturleben präsent ist, oder
- wer in einer früheren Lebensphase 15 Jahre durchgehend im Aargau gewohnt hat.

Kein Aargau-Bezug ist gegeben, wenn bei einem Filmprojekt lediglich der Drehort im Kanton Aargau liegt bzw. lediglich ein thematischer Bezug zum Kanton Aargau besteht.

Spezifische Auflagen zur formalen Zulassung

Aargauer Autorinnen und Autoren, Regisseurinnen und Regisseuren:

- Gesuche um Herstellungsbeiträge können eingereicht werden, wenn eine Mindestmitwirkung von 50% mit Autoren- oder Regievertrag nachgewiesen wird.

Aargauer Produzentinnen und Produzenten:

- Mind. 30%-Beteiligung und Zeichnungsberechtigung an der beziehungsweise für die Produktionsfirma (Beleg durch Handelsregisterauszug).

Allgemein

- Bei der Beurteilung von Treatment-, Drehbuch-/Entwicklungs-, Herstellungs- und Distributionsbeiträgen wird der Fachbereich Film von zwei ausserkantonalen Filmexpertinnen und Filmexperten unterstützt. 2021: Noemi Preiswerk, Filmeditorin, Zürich und Luc Schaedler, Filmemacher und Autorenproduzent, Zürich
- Das Aargauer Kuratorium spricht Herstellungsbeiträge für die Mitfinanzierung eines konkreten Filmprojektes, für das ein Drehbuch oder eine gleichwertige Projektbeschreibung sowie detaillierte Unterlagen eingereicht werden.
- Zugelassen sind Filmprojekte aller Genres und Längen, die mit den Fördergrundsätzen des Aargauer Kuratoriums vereinbar sind.
- Für die Herstellung eines Films kann ein Beitrag bis maximal CHF 100'000 beantragt werden. Der gewünschte Beitrag darf 50% der Gesamtkosten nicht übersteigen.
- Abschlussfilme von Filmhochschulen oder vergleichbaren Studiengängen sind zugelassen, jedoch keine Filmprojekte, die während einer Ausbildung realisiert werden.
- Bachelor-Abschlussfilme können mit maximal CHF 15'000 unterstützt werden. Für Master-Abschlussfilme gelten bezüglich der Beitragshöhe die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Filmprojekte.
- Dokumentarfilme mit Erstauswertung im TV können gefördert werden, wenn ein adäquates Auswertungskonzept über die Fernsehausstrahlung hinaus vorliegt.

- Keine Unterstützung kann für die Herstellung von Fernsehspielfilmen sowie internationalen Koproduktionen mit minoritärem Schweizer Finanzierungsanteil beantragt werden.
- Die eingereichten Gesuche und Arbeiten werden vom Fachbereich Film und zwei zugezogenen ausserkantonalen Fachleuten beurteilt.
- Ein Herstellungsbeitrag wird erst dann ausbezahlt, wenn die gesamte Finanzierung eines Projektes nachweisbar gesichert ist und der Film tatsächlich produziert wird. Kommt die Realisierung eines Filmprojekts, für welches das Aargauer Kuratorium einen Beitrag gesprochen hat, innerhalb von 5 Jahren nicht zustande, verfällt der Beitrag.
- Gesuchseingabe und -behandlung erfolgen gemäss Terminliste für das betreffende Jahr (auf der Geschäftsstelle des Aargauer Kuratoriums erhältlich oder abrufbar auf www.aargauerkuratorium.ch).
- Rückwirkend werden keine Beiträge gesprochen.
- Nachträgliche Beitragserhöhungen sind nicht möglich.

Förderkriterien

- Das Aargauer Kuratorium setzt bei der Filmförderung den Schwerpunkt auf eigenständige, kreative Filmprojekte, bei denen ein allfälliger Beitrag eine substantielle Wirkung entfalten kann.
- Aufgrund der beschränkten finanziellen Filmfördermittel können Filmprojekte mit Aargauer Regie und Autorenschaft Projekten von Aargauer Produzentinnen und Produzenten vorgezogen werden.
- Die Qualitätsmassstäbe, die das Aargauer Kuratorium anwendet, sind im Leitbild festgehalten. Eigenständigkeit und Professionalität stehen an erster Stelle.

Erforderliche Unterlagen und Angaben

Bitte lesen Sie diesen Abschnitt sorgfältig durch. Unvollständige Gesuche werden nicht berücksichtigt. Die folgenden Informationen müssen über das digitale Gesuchsportal (<http://gesuche.aargauerkuratorium.ch>) eingereicht werden:

- Scan der Hauptwohnsitzbescheinigung, die den aktuellen aargauischen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren oder den aargauischen Wohnsitz während mindestens fünfzehn aufeinander folgenden Jahren bestätigt, oder eine schriftliche Skizze der Präsenz im Aargauer Kulturleben durch Werk oder Tätigkeit
- Bio- und Filmografie (mit Angabe der Funktion des/der Gesuch stellenden Aargauer Filmschaffenden)
- Drehbuch oder gleichwertige Projektbeschreibung
- Angaben zur Gestaltung und Arbeitsweise
- Liste der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Ausbildung, bisherige Tätigkeiten, Stipendien, Auszeichnungen
- Arbeitsproben (maximal drei) des aktuellen Schaffens in einfacher Ausführung (Linkangabe oder DVD per Post)
- Detailliertes Budget
- Detaillierter Finanzierungsplan mit Angaben darüber, welche anderen Finanzierungspartner zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe einen Beitrag zugesprochen haben, bei welchen Finanzierungspartnern der Bescheid noch aussteht und welche erst noch angefragt werden. In der Regel tritt das Aargauer Kuratorium nicht als alleiniger Beitragssprecher auf. Gesuchstellende sind angehalten, die Finanzierung ihrer Vorhaben möglichst breit abzustützen.

– Gewünschte Beitragshöhe.

Verwendung des Kuratoriumslogos

Die Beitragssprechung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Unterstützung durch das Aargauer Kuratorium auf allen geförderten Produkten/Programmen und in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit mit dem Kuratoriumslogo kommuniziert wird.

Die genauen Bedingungen sind auf einem speziellen Merkblatt zusammengestellt, das auf der Geschäftsstelle des Aargauer Kuratoriums zu beziehen oder auf www.aargauerkuratorium.ch abrufbar ist.

Beachten Sie bitte, dass das Logo ausschliesslich im Zusammenhang mit Institutionen, Programmen, Projekten verwendet werden darf, welche vom Aargauer Kuratorium gefördert werden, für welche die Beitragssprechung bereits erfolgt ist.